



Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



14. März 2017
Seite 1 von 1

Entwurf einer Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Verordnung über
Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 5 Abs. 2 und Abs. 3
Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes – LOG – vom 10. Juli 1962
(GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom
1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des
Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses zu
dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Als Anlage übersende ich 60 Exemplare des Verordnungsentwurfs mit
Begründung.

Ich gehe davon aus, dass der Innenausschuss zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Hannelore Kraft

Verordnung
über Zuständigkeiten im Ausländerwesen
(ZustAVO)
Vom X. Monat Jahr

Auf Grund

- des § 5 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), von denen Absatz 3 Satz 1 zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, und insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags,
- des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602),
- des § 15a Absatz 1 Satz 5, Absatz 4 Sätze 5 und 6, des § 23 Absatz 1, des § 24 Absatz 4 Satz 2 und des § 71 Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), von denen § 15a Absatz 4 Satz 5 und § 24 Absatz 4 Satz 2 zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden sind, und
- des § 22 Absatz 2 Satz 1, des § 46 Absatz 5, des § 50 Absatz 2 und des § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798),
verordnet die Landesregierung:

Kapitel 1 Behörden und Einrichtungen

§ 1 Ausländerbehörden

Die mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) geändert worden ist, und des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) geändert worden ist, betrauten Ausländerbehörden sind

1. das für Inneres zuständige Ministerium als oberste Ausländerbehörde,
2. die Bezirksregierungen als obere Ausländerbehörden,
3. die Ordnungsbehörden der Städte Bielefeld, Dortmund und Köln als Zentrale Ausländerbehörden (ZAB) im Rahmen der ihnen gesondert übertragenen Aufgaben und
4. die Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte und der kreisfreien Städte, im Übrigen die Kreisordnungsbehörden als untere Ausländerbehörden.

Die Ausländerbehörden nach den Nummern 3 und 4 nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Sie sind Sonderordnungsbehörden im Sinne des § 12 Absatz 1 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) geändert worden ist.

§ 2 Aufnahmeeinrichtungen

- (1) Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylgesetzes sind:
1. die Landeserstaufnahmeeinrichtung,

2. die Erstaufnahmeeinrichtungen,
3. die Zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes,

(2) Die Aufnahmeeinrichtungen sind Einrichtungen des Landes.

(3) Die oberste Ausländerbehörde bestimmt durch Erlass, wie viele Plätze zur Unterbringung Asylbegehrender im Sinne des § 44 des Asylgesetzes in den jeweiligen Regierungsbezirken einzurichten und vorzuhalten sind (Kontingente). Die Bezirksregierungen entscheiden in Abstimmung mit der obersten Ausländerbehörde im Rahmen ihrer Kontingente, welche Aufnahmeeinrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 in ihren jeweiligen Bezirken betrieben werden.

Kapitel 2

Zuständigkeiten der Bezirksregierungen und Mitwirkung der Kommunen

§ 3

Sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierungen

Die Bezirksregierungen sind neben den Aufgaben nach §§ 7, 8, 9 und 17 für die Suche nach geeigneten Standorten und die Herstellung der tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme der Aufnahmeeinrichtungen nach § 2 Absatz 1 Nummern 2 bis 4, die Herstellung ausreichender Unterbringungskapazitäten nach § 2 Absatz 3, sowie die Sicherstellung des Betriebes dieser Einrichtungen zuständig, soweit es sich nicht um die unter §§ 4 und 5 genannten zentralen Aufgaben handelt. Den konkreten Umfang der damit verbundenen Aufgaben bestimmt die oberste Ausländerbehörde durch Verwaltungsvorschriften nach § 19. In einer Aufnahmeeinrichtung können für nicht hoheitlich auszuübende Tätigkeiten Personen des privaten Rechts beauftragt und die hierfür erforderlichen Verträge für das Land abgeschlossen werden.

§ 4

Zentrale Zuständigkeiten der Bezirksregierung Arnsberg

- (1) Die Bezirksregierung Arnsberg ist zuständig für die Sicherstellung des Betriebes und der Aufgabenerfüllung der Landeserstaufnahmeeinrichtung, die Verteilung der ausländischen Personen von der Landeserstaufnahmeeinrichtung in die Erstaufnahmeeinrichtungen sowie die Umverteilung zwischen einzelnen Regierungsbezirken. Sie ist zuständig für die Koordinierung des beschleunigten Asylverfahrens im Sinne des § 30a des Asylgesetzes, die Koordinierung der Überstellungen in Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedsstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Abl. EG-L-180/31), aus Landeseinrichtungen. Sie ist zuständig für das Verfahren der Überprüfung der Unbedenklichkeit des Personals im Sicherheitsdienst der Aufnahmeeinrichtungen im Zusammenwirken mit den anderen Bezirksregierungen sowie die Förderung der Flüchtlingsarbeit, die Förderung der Sozialen Beratung von Flüchtlingen und die Zuschüsse für Rückkehrprojekte einschließlich vorbereitender Maßnahmen (Bewilligung, Auszahlung, Verfahren).
- (2) Die Bezirksregierung Arnsberg ist zuständige Behörde für die Verteilung und Zuweisung von ausländischen Personen nach § 50 des Asylgesetzes und § 24 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes. Die Verteilung erfolgt nach § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93), in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Bezirksregierung Arnsberg ist zuständige Behörde für die Verteilung und Zuweisung von aus dem Ausland nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommenen Flüchtlingen. Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg für die Verteilung und Zuweisung gilt nicht für Anordnungen nach § 23

Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes, die in Verbindung mit § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes ergehen. Die Verteilung erfolgt nach § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Bezirksregierung Amsberg bestimmt diejenigen Erstaufnahmeeinrichtungen, in der die ausländische Person nach § 47 des Asylgesetzes zu wohnen verpflichtet ist. Die Bezirksregierung Amsberg trifft diese Bestimmung auch für Ausländerinnen und Ausländer, die von einem Beschluss nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erfasst werden. Für Personen im Sinne des § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes trifft die Bezirksregierung Amsberg diese Bestimmung im Einvernehmen mit der obersten Ausländerbehörde.

(5) Die Bezirksregierung Amsberg ist außerdem zuständig für

1. die nach § 46 des Asylgesetzes den Aufnahmeeinrichtungen beziehungsweise den Ländern übertragenen Melde- oder Mitteilungspflichten,
2. die Entlassung nach § 49 Absatz 2 des Asylgesetzes aus den Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 1,
3. die Durchführung der länderübergreifenden Verteilung nach § 51 des Asylgesetzes und § 24 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes und
4. den Datenaustausch mit der vom Bundesministerium des Innern bestimmten Zentralen Verteilungsstelle nach § 24 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes zur Feststellung der aktuellen Aufnahmequote des Landes.

(6) Die landesweiten Zuständigkeiten der Bezirksregierung Amsberg nach § 8 Absatz 2 der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 971) für die Entscheidungen nach § 5 der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung, die Entscheidungen nach § 12a Absatz 2 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes sowie die Anwendung des § 6 der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung bleiben unberührt.

§ 5

Zentrale Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg bei der Verteilung unerlaubt eingereister ausländischer Personen

- (1) Die Bezirksregierung Arnsberg ist zuständige Behörde für die länderübergreifende und landesinterne Verteilung der unerlaubt eingereisten ausländischen Personen nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes.
- (2) Die Bezirksregierung Arnsberg ist zuständige Behörde für die Anordnung nach § 15a Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes bei einer Verteilung in andere Länder.
- (3) Die Bezirksregierung Arnsberg ist zuständige Behörde im Sinne des § 15a Absatz 1 Satz 5 des Aufenthaltsgesetzes für die Aufnahme unerlaubt eingereister Personen aus anderen Ländern. Die Unterbringung der nach Satz 1 aufgenommenen Personen erfolgt landesweit in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3. Die Bezirksregierung Arnsberg führt bei einer länderübergreifenden Verteilung nach Nordrhein-Westfalen die zur Umsetzung der Zuweisungsentscheidung nach Absatz 1 in Verbindung mit § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes erforderlichen Maßnahmen durch.
- (4) Für die landesinterne Verteilung gilt § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Mitwirkung der Kommunen

- (1) Die in § 49 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen werden durch die unteren Ausländerbehörden durchgeführt, sofern nicht bereits die übrigen in § 71 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes genannten Behörden tätig geworden sind.

- (2) Die unteren Ausländerbehörden führen die Anhörung nach § 15a Absatz 4 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes für die Bezirksregierung Arnsberg durch und übersenden dieser das Ergebnis.
- (3) Die unteren Ausländerbehörden führen bei einer Verteilung innerhalb des Landes und bei einer länderübergreifenden Verteilung die zur Umsetzung der Verteilungsanordnung nach § 5 Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen durch.
- (4) Die Gemeinden sind verpflichtet, die nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes aus dem Ausland aufgenommenen oder gemäß § 50 des Asylgesetzes und § 24 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ihnen zugewiesenen, ausländischen Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen. Dabei gilt für die Verteilung § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Kapitel 3

Aufgaben der Aufnahmeeinrichtungen

§ 7

Landeserstaufnahmeeinrichtung

- (1) Alle Personen, die einen Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu stellen haben, sind nach § 22 Absatz 2 des Asylgesetzes verpflichtet, sich persönlich bei der Landeserstaufnahmeeinrichtung in Bochum zu melden. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Landeserstaufnahmeeinrichtung ist von der obersten Ausländerbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.
- (2) Die Landeserstaufnahmeeinrichtung prüft die Identität der Asylbegehrenden nach § 16 Absatz 1a des Asylgesetzes. Sie nimmt nach der Entscheidung nach § 46 Absatz 2 des Asylgesetzes die Verteilung auf die Aufnahmeeinrichtungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 vor. Bei Asylbegehrenden, die auf

andere Bundesländer verteilt werden, wird die Identität gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes erkenntnisdienlich gesichert. Zudem sind die Verwahrung und die Weitergabe von Unterlagen nach § 21 des Asylgesetzes sicherzustellen.

- (3) Die Landeserstaufnahmeeinrichtung stellt fest, ob eine erste medizinische Versorgung der Asylbegehrenden notwendig ist und stellt diese im Bedarfsfall sicher. Die fachlichen Standards sind mit der Obersten Landesgesundheitsbehörde abzustimmen.

§ 8 **Erstaufnahmeeinrichtungen**

- (1) Die Bezirksregierungen stellen sicher, dass durch die Erstaufnahmeeinrichtungen insbesondere die folgenden Aufgaben wahrgenommen werden:
1. Unterbringung und Versorgung von Asylbegehrenden nach §§ 44 bis 54 des Asylgesetzes,
 2. Registrierung der Asylbegehrenden zur Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität nach § 16 des Asylgesetzes in Verbindung mit § 63a Absatz 3 des Asylgesetzes und die Speicherung der Daten in Bundes- und Landesdatenbanken; Art und Umfang der darüber hinaus zu speichernden Daten in Landesdatenbanken wird durch Verwaltungsvorschrift nach § 19 vorgegeben, § 6 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend,
 3. Belehrungen nach § 50 Absatz 4 und § 60a Absatz 2d des Aufenthaltsgesetzes,
 4. Verwahrung und Weitergaben von Unterlagen nach § 21 des Asylgesetzes,
 5. Gesundheitsuntersuchung im Sinne des § 62 des Asylgesetzes (Erstuntersuchung, TBC-Ausschlussuntersuchung, Impfangebot),
 6. Unterstützung der freiwilligen Ausreise,
 7. Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, insbesondere bei der Zuführung zum

Bundesamt und der Zustellung von Bescheiden an ausländische Personen,

8. Bestimmung derjenigen Zentralen

Unterbringungseinrichtung, in der die ausländische Person nach § 47 des Asylgesetzes zu wohnen verpflichtet ist und

9. Verteilung von Asylbegehrenden aus den Erstaufnahmeeinrichtungen auf einzelne Zentrale Unterbringungseinrichtungen.

(2) Die Bezirksregierungen können mit den Städten Bielefeld, Essen, Köln, Mönchengladbach und Münster sowie den Kreisen Siegen-Wittgenstein und Unna durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren, dass Aufgaben nach Absatz 1 durch deren Ausländerbehörden wahrgenommen werden. § 3 Satz 3 findet Anwendung. Die Verträge sind im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen. Die notwendigen Kosten für die Aufgabenwahrnehmung werden aus dem Landeshaushalt erstattet. Zuständig für die Kostenerstattung sind die Bezirksregierungen.

(3) Für die Unterbringung sind die von der obersten Ausländerbehörde festgelegten Standards maßgeblich. Die Bezirksregierungen kontrollieren die privaten Betreuungs- und Sicherheitsdienstleister bei der Einhaltung der Betreuungs- und Sicherheitsstandards und die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 44 Absatz 3 des Asylgesetzes.

§ 9

Zentrale Unterbringungseinrichtungen

(1) Die Bezirksregierungen stellen den Betrieb der Zentralen Unterbringungseinrichtungen und deren Aufgabenerfüllung sicher. Diese dienen der Unterbringung und Versorgung der Asylbegehrenden im Anschluss an die Unterbringung in den Erstaufnahmeeinrichtungen. § 8 Absatz 1 Nummer 4, 6, 7 und Absatz 3 gelten entsprechend. § 8 Absatz 1 Nummer 5 gilt mit der Maßgabe, dass auch in den Zentralen

Unterbringungseinrichtungen ein Impfanbot im erforderlichen Maße vorgehalten wird. § 3 Satz 3 findet Anwendung.

- (2) Die Zentralen Unterbringungseinrichtungen stellen Bescheide aus dem Asyl- und Aufenthaltsrecht zu und verteilen die zugewiesenen Asylbegehrenden aus den Zentralen Unterbringungseinrichtungen auf die Gemeinden.

§ 10

Vollzugseinrichtungen für Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam

Die oberste Ausländerbehörde ist zuständig für die Entscheidung über die Errichtung und Auflösung von Einrichtungen für den Vollzug von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam. Die Aufgaben des Vollzugs von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam werden von den Bezirksregierungen für die in ihrem Bezirk liegenden Einrichtungen wahrgenommen. Unter staatlicher Aufsicht können Aufgaben des Vollzugs von privatem Sicherheitspersonal wahrgenommen werden.

Kapitel 4

Zuständigkeiten der unteren und Zentralen Ausländerbehörden

§ 11

Sachliche Zuständigkeit der unteren Ausländerbehörden

Die unteren Ausländerbehörden nehmen die Aufgaben der Ausländerbehörden nach dem Aufenthaltsrecht und dem Asylrecht wahr, sofern keine besonderen Zuständigkeiten für einzelne Aufgaben bestimmt sind.

§ 12

Örtliche Zuständigkeit der unteren Ausländerbehörden

- (1) Örtlich zuständig ist die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich die ausländische Person gewöhnlich aufhält oder, soweit kein gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet auf Grund eines Auslandsaufenthalts besteht, sich aufzuhalten beabsichtigt. Ist der Aufenthalt räumlich beschränkt, ist die Ausländerbehörde des Bezirks zuständig, in dem die Ausländerin oder der Ausländer zu wohnen hat.
- (2) Soweit keine Zuständigkeit nach Absatz 1 begründet ist, ist jede Ausländerbehörde zur Entscheidung über die bei ihr gestellten Anträge zuständig, im Übrigen die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich erstmals die Notwendigkeit für eine ausländerbehördliche Maßnahme ergibt. Für unaufschiebbare Maßnahmen und Entscheidungen ist unbeschadet des Absatzes 1 jede Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk sich die Notwendigkeit der Anordnung ergibt.
- (3) Befindet sich die ausländische Person auf richterliche Anordnung in Haft oder in sonstigem öffentlichen Gewahrsam, bleibt die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk sich die Person zuvor gewöhnlich aufgehalten hat. Ist der vorherige gewöhnliche Aufenthalt nicht bekannt oder liegt er außerhalb von Nordrhein-Westfalen, ist die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk sich die Haftanstalt oder das sonstige öffentliche Gewahrsam befindet. Für die Beantragung von Abschiebungshaft ist die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder mangels eines solchen aufgegriffen wurde.
- (4) Eine nach Absatz 3 einmal begründete Zuständigkeit bleibt erhalten, wenn die ausländische Person in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Ausländerbehörde verlegt wird. Dies gilt auch, wenn sie nach einer Ausweisung oder Abschiebung unerlaubt wieder einreist und die Restfreiheitsstrafe zu verbüßen hat.

- (5) § 72 Absatz 1 und 3 des Aufenthaltsgesetzes bleiben unberührt.
- (6) Im Übrigen finden ergänzend die Regelungen des § 4 des Ordnungsbehördengesetzes Anwendung.

§ 13

Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörden

- (1) Die Zentralen Ausländerbehörden sind im Rahmen der Rückführung Ausreisepflichtiger für folgende Aufgaben in ihrem jeweiligen Bezirk zuständig:
1. Beschaffung von Heimreisedokumenten für alle Ausreisepflichtigen in Nordrhein-Westfalen,
 2. Mitwirkung an nationalen und internationalen Projekten auf dem Gebiet des Rückkehrmanagements, insbesondere solchen, die geeignet sind, mit Mitteln der Europäischen Union gefördert zu werden,
 3. Mitwirkung in länderübergreifenden Gremien des Rückkehrmanagements,
 4. Aufgaben als Kontakt-, Koordination- und Clearing-Stellen zu inländischen wie ausländischen Behörden, Einrichtungen, zu Auslandsvertretungen und Regierungsstellen sowie zu Organisationen und Privatpersonen in Angelegenheiten der Rückführung,
 5. Einrichtung von Informationsstellen und Führung von Datenbanken,
 6. ausländerrechtliche Betreuung der in den Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige des Landes Nordrhein-Westfalen inhaftierten oder in Gewahrsam genommenen Ausreisepflichtigen; die ausländerrechtlichen Zuständigkeiten bleiben davon unberührt,
 7. Haftverlängerungsanträge einschließlich der Anträge auf Abgabe der Hauptsache an das Amtsgericht des Haftortes und die Vertretung in Rechtsbehelfsverfahren gegenüber Haftverlängerungsanträgen und

8. Vorbereitung und Durchführung von zwangsweisen Rückführungen und der Überstellungen in Verfahren nach der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedsstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, aus den Landeseinrichtungen, einschließlich der Beantragung von Haft.

(2) Die örtliche Zuständigkeit (Bezirke) der Zentralen Ausländerbehörden umfasst für

1. die Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld
alle Ausländerbehörden im Regierungsbezirk Detmold und
alle Ausländerbehörden im Regierungsbezirk Münster
außer den Ausländerbehörden der Städte Bottrop und
Gelsenkirchen und des Kreises Recklinghausen,
2. die Zentrale Ausländerbehörde Dortmund
alle Ausländerbehörden im Regierungsbezirk Arnsberg,
im Regierungsbezirk Düsseldorf für die
Ausländerbehörden der Städte Duisburg, Essen, Mülheim
an der Ruhr und Oberhausen sowie im Regierungsbezirk
Münster für die Ausländerbehörden der Städte Bottrop und
Gelsenkirchen und des Kreises Recklinghausen,
3. die Zentrale Ausländerbehörde Köln
alle Ausländerbehörden im Regierungsbezirk Köln und
alle Ausländerbehörden im Regierungsbezirk Düsseldorf
außer den Ausländerbehörden der Städte Duisburg, Essen,
Mülheim an der Ruhr und Oberhausen.

Die einzelnen Bezirke sind in der Anlage zu § 14 grafisch dargestellt.

Zur Schwerpunktbildung kann die oberste Ausländerbehörde einzelne Zentrale Ausländerbehörden landesweit insbesondere für bestimmte Herkunftsstaaten oder Zielstaaten durch Verwaltungsvorschriften nach § 19 mit der Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5 beauftragen.

- (3) Die Zentralen Ausländerbehörden unterstützen die unteren Ausländerbehörden im Wege der Amtshilfe und im Rahmen freier Kapazitäten in allen Angelegenheiten des integrierten Rückkehrmanagements, insbesondere
1. bei Fällen, in denen sich Ausreisepflichtige in Strafhaft befinden und
 2. bei der organisatorischen Durchführung von freiwilligen Ausreisen, bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten für freiwillige Ausreisen und beim Transport und der Transportkoordination für alle Fahrten zur Vorbereitung und Durchführung von freiwilligen Ausreisen und zwangsweisen Rückführungen.
- (3) Die Zentralen Ausländerbehörden sind zuständig für alle ausländer- und asylrechtlichen und passrechtlichen Maßnahmen für ausländische Personen, solange diese in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht sind. Sie können die freiwilligen Ausreisen von ausländischen Personen, die sich in Landeseinrichtungen aufhalten, unterstützen. Die Zuständigkeit der jeweiligen Zentralen Ausländerbehörde besteht auch dann fort, wenn die Ausländerinnen und Ausländer auf ihre Veranlassung in Einrichtungen zum Vollzug von Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam nach § 62 und § 62b des Aufenthaltsgesetzes untergebracht sind.
- (4) Der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld wird die Aufgabe der zentralen Flugabschiebung übertragen. Diese unterstützt das Land und die unteren Ausländerbehörden bei der Rückführung von Ausreisepflichtigen auf dem Luftweg. Die nähere

Ausgestaltung der Aufgabe erfolgt durch
Verwaltungsvorschriften nach § 19.

(5) Der Zentralen Ausländerbehörde Köln wird die Aufgabe der zentralen Transportkoordination für alle Fahrten zur Vorbereitung und zum Vollzug von Rückführungen übertragen. Die nähere Ausgestaltung der Aufgabe erfolgt durch Verwaltungsvorschriften nach § 19.

(6) Die Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld ist für die Zentrale Rückkehrkoordination zuständig. Mit der Zentralen Rückkehrkoordination Nordrhein-Westfalen wird die organisatorische und fachliche Unterstützung der Kommunen im Bereich des Rückkehrmanagements verstärkt. Die Zentrale Rückkehrkoordination Nordrhein-Westfalen bündelt und koordiniert die schon bestehenden Unterstützungsleistungen bei der Rückführung und steht den Kommunen als zentraler Ansprechpartner für alle Rückkehrfragen, also auch für Fragen der freiwilligen Rückkehr, zur Verfügung. Die nähere Ausgestaltung der Aufgabe erfolgt durch Verwaltungsvorschriften nach § 19.

§ 14

Finanzierung der Zentralen Ausländerbehörden

Die notwendigen Kosten für den Betrieb und die Aufgabenwahrnehmung der Zentralen Ausländerbehörden werden aus dem Landeshaushalt erstattet. Erfasst werden auch rückwirkend ab dem 1. Januar 2017 die notwendigen Kosten, die dem Kreis Unna bis zur Übernahme der Zuständigkeit ab dem 1. Januar 2018 für den Aufbau der Zentralen Ausländerbehörde Unna entstehen. Zuständig für die Kostenerstattung gemäß Satz 1 sind die für den Standort der Zentralen Ausländerbehörden zuständigen Bezirksregierungen.

§ 15

Zuständigkeiten für Ordnungswidrigkeiten

Die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 98 Absatz 1, Absatz 2 Nummern 1, 3 und 4, Absatz 3 Nummern 2, 4, 5, 6 und 7 des Aufenthaltsgesetzes, des § 10 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557) geändert worden ist und des § 86 des Asylgesetzes werden den unteren Ausländerbehörden übertragen.

Kapitel 5

Aufsicht und sonstige Zuständigkeiten

§ 16

Aufsichtsbehörden

- (1) Das für Inneres zuständige Ministerium ist oberste Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht über die Landesbehörden bestimmt sich nach dem Landesorganisationsgesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566) geändert worden ist.
- (3) Die Aufsicht über die Zentralen Ausländerbehörden führt die Bezirksregierung, in deren Bezirk die jeweilige Zentrale Ausländerbehörde ihren Sitz hat. Die oberste Aufsichtsbehörde kann sich für einzelne Angelegenheiten oder Bereiche die unmittelbare Aufsicht vorbehalten.
- (4) Die Erforderlichkeit und Angemessenheit der Aufgabenerfüllung, die Organisationsstruktur sowie die personelle und sächliche Ausstattung der Zentralen Ausländerbehörden unterliegen einem regelmäßigen Controlling

durch die Aufsichtsbehörden. Ergänzend finden die Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes Anwendung.

- (5) Die Aufsicht über die unteren Ausländerbehörden führt die Bezirksregierung.
- (6) Die Befugnisse der Aufsicht über die unteren Ausländerbehörden bestimmt sich nach den §§ 9 bis 11 des Ordnungsbehördengesetzes.

§ 17

Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium

Zuständige Behörden im Sinne des § 78 Absatz 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes zur Änderung der im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokumentes nach § 78 des Aufenthaltsgesetzes gespeicherten Anschrift und der auf das Dokument aufzubringenden Anschrift sind neben den Ausländerbehörden die örtlichen Ordnungsbehörden der kreisangehörigen Gemeinden, soweit sich die Gemeinden durch schriftliche Vereinbarung mit dem Kreis verpflichten, diese Aufgabe zu erfüllen. In der Vereinbarung sind insbesondere die Dauer der Aufgabenwahrnehmung und das Inkrafttreten zu regeln sowie Vorgaben darüber zu treffen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form die Vereinbarung von einem der Beteiligten gekündigt werden kann. Eine Vereinbarung ist der zuständigen Bezirksregierung anzuzeigen und in den amtlichen Veröffentlichungsblättern der Beteiligten bekannt zu machen. Die Bekanntmachung darf frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Bezirksregierung erfolgen.

Kapitel 6 Schlussvorschriften

§ 18 Verwaltungsvorschriften

Die oberste Ausländerbehörde wird ermächtigt, Verwaltungsvorschriften zu dieser Rechtsverordnung zu erlassen.

§ 19 Aufgabenübergang von der Zentralen Ausländerbehörde Dortmund auf die Zentrale Ausländerbehörde des Kreises Unna

Mit Ablauf des 31. Dezember 2017 endet die Zuständigkeit der Ordnungsbehörde der Stadt Dortmund als Zentrale Ausländerbehörde. Ab dem 1. Januar 2018 nimmt die Ordnungsbehörde des Kreises Unna die Aufgaben als Zentrale Ausländerbehörde wahr. Sie tritt in die Zuständigkeiten der bis zum 31. Dezember 2017 zuständigen Zentralen Ausländerbehörde Dortmund ein.

Bis zur Übernahme der Zuständigkeit als Zentrale Ausländerbehörde ist der Kreis Unna berechtigt, in Amtshilfe für Zentrale Ausländerbehörden in deren Aufgabenbereichen tätig zu werden. Übergangsweise besteht eine über den eigenen Bezirk hinausgehende örtliche Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld für die beschleunigten Verfahren und die Überstellungen in Verfahren nach der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedsstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, einschließlich der Beantragung von Überstellungshaft für ausländische Personen in Landeseinrichtungen für alle Einrichtungen im Bezirk Dortmund bis zum 31. Dezember 2017 und nach dem 31. Dezember 2017 bis zum 31. Mai 2018 im Bezirk Unna.

§ 20

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 10. April 2017 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft. Die Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 50), die zuletzt durch Artikel 12 der Verordnung vom 27. Juni 2014 (GV. NRW. S. 376) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 9. April 2017 außer Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat Jahr

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Der Minister für Inneres und Kommunales

Der Finanzminister

Der Justizminister

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage und Zielsetzung des Entwurfs

Das bislang in der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 15. Februar 2005 abgebildete Aufnahmesystem bestimmte ausschließlich die Zentralen Ausländerbehörden Bielefeld und Köln und die ihnen zugeordneten Einrichtungen zu Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes.

Dieses System konnte den Anforderungen, die sich aus dem aktuellen Anstieg der Flüchtlingszahlen ergeben haben, nicht mehr gerecht werden. Es ist zu erwarten, dass die Zugangszahlen auch in den Folgejahren weiterhin auf einem hohen Niveau verbleiben. Deshalb ist es erforderlich, die Aufnahmeeinrichtungen sowohl in ihrer Anzahl als auch in der Fläche des Landes auszuweiten und die Zuständigkeiten neu auszurichten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Neue Aufgaben der Bezirksregierungen:

Ein dezentralisiertes Erstaufnahmesystem kann von den Zentralen Ausländerbehörden nicht bewältigt werden. Die Verantwortung für die Akquise von Liegenschaften, die Einrichtung und die Inbetriebnahme, die Gewährleistung der Aufrechterhaltung des Betriebes der Einrichtungen, sowie die Aufsicht über die Einhaltung der Qualitäts- und Sicherheitsstandards in den Aufnahmeeinrichtungen werden deshalb auf die Landesverwaltung verlagert und von den Bezirksregierungen in ihren Bezirken

übernommen. Unberührt bleiben hiervon die besonderen zentralen Zuständigkeiten der Bezirksregierung Arnsberg nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung, die in ihrem Umfang noch um die Sicherstellung des Betriebes der neu zu errichtenden Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 7 und der Koordinierung des beschleunigten Verfahrens im Sinne von § 30a des Asylgesetzes sowie der Koordinierung der Überstellungsverfahren nach der Dublin Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vom 26. Juni 2013 und eventueller späterer Nachfolgeverordnungen ausgeweitet wurden.

Die Regelung für die Zuständigkeiten aller Bezirksregierungen findet sich in § 3 der Verordnung mit seinen Verweisungen auf die §§ 7, 8, 9 und 17.

Hinsichtlich des Betriebes und der Aufgabenerledigung der Erstaufnahmeeinrichtungen und der Zentralen Unterbringungseinrichtungen wird an der bewährten Praxis festgehalten, die von den Aufnahmeeinrichtungen zu leistenden Aufgaben soweit wie möglich den Standortkommunen zu übertragen. Die Aufgabenwahrnehmung durch die Kommunen erfolgt hierbei auf der Grundlage von öffentlich-rechtlichen Verträgen, welche auch die Finanzierung umfassen. Die Unterbringung und Betreuung der Flüchtlinge sowie die Sicherheitsdienstleistungen werden von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und privaten Dienstleistern wahrgenommen.

Die Bezirksregierungen sind nach den Vorschriften der §§ 3, 7 und 8 dafür verantwortlich, dass in ihrem jeweiligen Bezirk ausreichende Kapazitäten vorhanden sind und die Aufgaben der jeweiligen Erstaufnahmeeinrichtung, insbesondere die Registrierung, das Gesundheitsmanagement im Sinne des § 62 des Asylgesetzes und das Transfermanagement inklusive der Zuführung zum Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie die Aufgaben der Zentralen Unterbringungseinrichtungen wahrgenommen werden.

Die Ausschreibung und Vergabe aller Dienstleistungen, insbesondere der Dienstleistungen für die Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge in den Aufnahmeeinrichtungen und der für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Aufnahmeeinrichtungen erforderlichen Sicherheitsdienstleistungen, obliegen den Bezirksregierungen, die auch für die haushälterische Bewirtschaftung der Aufnahmeeinrichtungen und für die Abrechnung der Krankenkosten und der Taschengeldauszahlung zuständig werden. Für die Formulierung der Anforderungen an die Betreiber sind die festgelegten Unterbringungsstandards maßgebend.

Dem Aufgabenzuwachs bei den Bezirksregierungen ist im Vorgriff organisatorisch und personell bereits Rechnung getragen worden. Mit der neuen ZustAVO werden weitgehend die in der Praxis bereits wahrgenommenen Zuständigkeiten der Bezirksregierungen im Bereich der Asylangelegenheiten geregelt. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben sind mit den Haushalten der Jahre 2015 und 2016 zusätzliche kw-Stellen bei den Bezirksregierungen eingerichtet worden, deren Befristung ganz überwiegend zum 31. Dezember 2018 endet. Über Zahl und Wertigkeit der bei den Bezirksregierungen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach der ZustAVO auf Dauer vorzusehenden Stellen wird im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsentwurfs 2018 zu entscheiden sein. Die erforderlichen Sachmittel für die Unterbringung und Versorgung von Asylbegehrenden stehen bei Kapitel 03 030 zur Verfügung.

Neu hinzu kommt die Aufgabe des Betriebs der Landeserstaufnahmeeinrichtung durch die Bezirksregierung Arnsberg. Die hierfür erforderlichen Personal- und Sachmittel stehen im Haushalt 2017 zur Verfügung bzw. werden durch Stellenverlagerung zwischen den Bezirksregierungen abgedeckt. Bei den für den Betrieb der Landeserstaufnahmeeinrichtung zur Verfügung stehenden Stellen handelt es sich ebenfalls um kw-Stellen, deren Befristung zum 31. Dezember 2018 endet. Daher ist

über Zahl und Wertigkeit der für diese Aufgabe bei der Bezirksregierung Amsberg auf Dauer vorzusehenden Stellen ebenfalls im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsentwurfs 2018 zu entscheiden. Weitere zusätzliche, bisher nicht berücksichtigte Aufgaben werden den Bezirksregierungen nicht übertragen.

2. Fortentwicklung des Aufnahmesystems und daraus abgeleitete Zuständigkeiten

Gleichzeitig erfordern die Planungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zur Beschleunigung der Asylverfahren sowie die Neuerungen des am 5. Februar 2016 in Kraft getretenen Datenaustauschverbesserungsgesetzes mit neuen gesetzlichen Vorgaben für die Registrierung von Asylbewerbern eine Neustrukturierung des Landessystems. Zur Beschleunigung der Verfahren sind durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in jedem Regierungsbezirk sogenannte Ankunftszentren eingerichtet worden, in denen innerhalb weniger Tage die Asylantragstellung und die Anhörung der Asylverfahren erfolgen. Auf der Grundlage der mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz geschaffenen neuen Rechtsvorschriften zum Kerndatensystem und den Zugriffsrechten der betroffenen Behörden auf den gemeinsamen Datenbestand soll eine medienbruchfreie Kommunikation aller beteiligter Behörden, eine Beschleunigung der Asylverfahren und die Vermeidung von Mehrfachregistrierungen durch verschiedene Behörden erreicht werden.

Dies macht eine Neustrukturierung des Erstaufnahmesystems erforderlich.

Zukünftig wird nach ihrer Errichtung die Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) in Bochum als zentrale Anlaufstelle für den Erstkontakt ausgestaltet. Dieser vorgeschaltete Einrichtungstyp ermöglicht erstmals zentral die homogene

Verteilung der Flüchtlinge auf die eigentlichen Erstaufnahmeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen. Gleichfalls werden die Flüchtlinge, die ein Asylverfahren in anderen Bundesländern zu durchlaufen haben, identifiziert und in die anderen Bundesländer verteilt (sog. EASY-Verteilung).

Künftig wird jeder Flüchtling, der nach Nordrhein-Westfalen kommt, verpflichtet, sich persönlich in der Landeserstaufnahmeeinrichtung zu melden (Meldepflicht im Sinne des § 22 Absatz 2 des Asylgesetzes).

Die Bezirksregierung Arnsberg stellt sowohl den Transfer in andere Bundesländer als auch die Verteilung auf die Erstaufnahmeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen sicher.

Nach § 47 des Asylgesetzes sind Flüchtlinge verpflichtet, bis zu sechs Wochen, längstens bis zu sechs Monaten, in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen. Für Personen aus sicheren Herkunftsländern ist auch ein längerer Aufenthalt rechtlich zulässig.

In den Erstaufnahmeeinrichtungen erfolgen insbesondere die vollständige Registrierung, die Maßnahmen gemäß § 62 des Asylgesetzes sowie der Transfer zu den Ankunftscentren des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Nach Abschluss dieser Prozessschritte werden die Asylbegehrenden in einer Zentrale Unterbringungseinrichtung untergebracht. Hier erfolgt die Zuweisung in eine Kommune, die freiwillige Ausreise, die Rückführung in das Herkunftsland oder die Rücküberstellung in ein anderes EU-Land.

3. Neue Aufgaben für die Zentralen Ausländerbehörden:

Für die Zentralen Ausländerbehörden wird im § 14 zunächst nachvollzogen, dass diese nicht mehr für den Betrieb oder für die Aufgaben von Aufnahmeeinrichtungen zuständig sind. Die Zuständigkeit für alle ausländer-, asyl- und passrechtlichen Maßnahmen für ausländische Personen wird in § 14 Absatz 3 auf alle ausländischen Personen ausgedehnt, die sich in Landeseinrichtungen aufhalten. Hierdurch werden Zuständigkeitslücken vermieden.

Neu ist die der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld nach § 14 Absatz 6 übertragene Aufgabe der Zentralen Rückkehrkoordination Nordrhein-Westfalen (ZRK NRW). Mit der Zentralen Rückkehrkoordination Nordrhein-Westfalen wird die organisatorische und fachliche Unterstützung der Kommunen im Bereich des Rückkehrmanagements weiter ausgebaut und intensiviert. Die Zentrale Rückkehrkoordination Nordrhein-Westfalen bündelt und koordiniert die schon bestehenden Unterstützungsleistungen bei der Rückführung und steht den Kommunen als zentraler Ansprechpartner für alle Rückkehrfragen, also auch für Fragen der freiwilligen Rückkehr, zur Verfügung.

Zu den Unterstützungsleistungen der Zentralen Rückkehrkoordination Nordrhein-Westfalen gehören insbesondere:

- Vermittlung von rückkehrrelevanten Informationen und kompetenten Ansprechpartnern,
- Unterstützung bei freiwilligen Ausreisen, zum Beispiel bei der Beschaffung von notwendigen Reisedokumenten, Vermittlung des Kontaktes zu Rückkehrberatungsstellen und zur International Organisation of Migration sowie Klärung der Möglichkeiten von NRW-Sammelflugkontingenten mit der International Organisation of Migration,
- Unterstützung bei der Einsatzplanung, dem Zugriff und dem Transport bei Rückführungen in enger Zusammenarbeit mit der

Landestransportkoordination und der Zentralen Flugabschiebung bei der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld sowie allen Zentralen Ausländerbehörden,

- Bestimmung einer federführenden Zentralen Ausländerbehörde zur Koordination der Zusammenarbeit bei einzelnen Rückkehrmaßnahmen,
- Vermittlung bei Fragestellungen zur Vollzugshilfe durch die Polizei,
- Vermittlung von kompetenten Ansprechpartnern und Musterhaftanträgen bei Abschiebungshaftfällen,
- sukzessiver Aufbau von Informationssammlungen zu rückkehrrelevanten Themen, insbesondere auch zu gesundheitlichen Aspekten, wie Behandlungsmöglichkeiten im Heimatland oder Fragen der Reisefähigkeit,
- regionale und überregionale Vermittlung von Ärztinnen und Ärzten zwecks Übernahme eines Untersuchungsauftrages.

Die Zentrale Rückkehrkoordination Nordrhein-Westfalen nimmt zudem eine wichtige Rolle bei den Rückkehrfällen von ausreisepflichtigen Ausländern in Zielstaaten mit effektiven Rückführungsmöglichkeiten (Schwerpunktstaaten) ein. Hierzu zählen neben den sechs sicheren Herkunftsstaaten des Westbalkans aktuell auch Georgien und Armenien.

Bislang bestand die ausländer-, asyl- und passrechtliche Zuständigkeit ausschließlich für ausländische Personen in Aufnahmeeinrichtungen, die den Zentralen Ausländerbehörden zugeordnet waren. Für die Vielzahl der vom Land selbst betriebenen Aufnahmeeinrichtungen fehlte bislang eine entsprechende Zuständigkeit, die nunmehr ebenfalls auf die Zentralen Ausländerbehörden übertragen wird. Damit ist eine erhebliche quantitative Ausdehnung des Aufgabenvolumens der Zentralen Ausländerbehörden verbunden. Neu hinzugekommen sind auch die Aufgaben der Haftverlängerungsanträge in eigener Zuständigkeit, die bislang lediglich in Amtshilfe geleistet wurden und die Aufgabe

der Rückführung sowie der Überstellung aus allen Landeseinrichtungen nach der Dublin III Verordnung.

Im Vorgriff auf die neuen Aufgaben der Zentralen Ausländerbehörden wurden die hierdurch entstehenden zusätzlichen Bedarfe an Sachmitteln und Personal bei diesen frühzeitig zum Jahresbeginn 2016 ermittelt. Der im Haushaltsplan 2017 bei Kapitel 03 030 Titel 633 10 ausgewiesene Haushaltsansatz berücksichtigt die zusätzlichen Bedarfe an Sachmitteln und Personal für die Zentralen Ausländerbehörden

Die durch den Abbau der Zentralen Ausländerbehörde Dortmund und dem parallelen Aufbau der Zentralen Ausländerbehörde Unna zeitgleich anfallenden Kosten werden aus den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln finanziert.

4. Keine Veränderung der Aufgaben der unteren Ausländerbehörden

Durch die neue Zuständigkeitsverordnung werden keine neuen Aufgaben auf die kommunalen Ausländerbehörden (untere Ausländerbehörden) übertragen. Auch werden bestehende Aufgaben der unteren Ausländerbehörden nicht verändert.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

In Satz 1 Nummer 1 und 2 werden erstmalig das für Inneres zuständige Ministerium und die Bezirksregierungen als Ausländerbehörden benannt. Dies ist erforderlich, weil ausländerrechtliche Vorschriften bestimmte Kompetenzen ausdrücklich davon abhängig machen, ob Behörden mit der Wahrnehmung der Ausführung dieser Gesetze betraut sind.

Der instanzliche Behördenaufbau der Ausländerbehörden wird in den Nummern 1 bis 4 abgebildet, weshalb § 1 in engem Zusammenhang zu § 17 steht, in dem die Aufsichtsbefugnisse geregelt sind. Die Benennung der Ausländerbehörden folgt der aufsichtlichen Terminologie, wobei von den Bezirksregierungen als mittlere Landesbehörden neben der Aufsicht zahlreiche erstinstanzliche Zuständigkeiten wahrgenommen werden.

In Satz 3 werden den Ordnungsbehörden der in Satz 1 Nummer 3 und 4 benannten Kommunen die nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Asylgesetz wahrgenommenen Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Sie nehmen diese Aufgaben als Sonderordnungsbehörden im Sinne des Ordnungsbehördengesetzes wahr. Die ausländerrechtlichen Aufgaben sind nach überkommenem Verständnis solche der Gefahrenabwehr. Deshalb hat schon bislang die Rechtsprechung des Landes Nordrhein-Westfalen aus den Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes und den bisherigen Regelungen in der früheren Zuständigkeitsverordnung zu diesem Aufgabencharakter die Wahrnehmung dieser Aufgaben als Sonderordnungsbehörde abgeleitet (vergleiche etwa Obergericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10 Juli 1995 - 18 B 1853/96 -; juris Randnummer 11).

Zu § 2

Absatz 1 beschreibt in einer Übersicht das System der möglichen Aufnahmeeinrichtungen des Landes. Die von den einzelnen Typen der Aufnahmeeinrichtungen wahrzunehmenden Aufgaben werden in Kapitel 3 „Aufgaben der Aufnahmeeinrichtungen“ in den §§ 7 bis 10 definiert.

Absatz 2 stellt klar, dass es sich bei den Aufnahmeeinrichtungen um Einrichtungen des Landes und somit um Einrichtungen im Sinne des § 14 des Landesorganisationsgesetzes handelt. Deren Errichtung unterliegt nicht einem gesetzlichen Regelungserfordernis, sondern

fällt gemäß § 14 des Landesorganisationsgesetzes in die organisatorische Zuständigkeit des für Inneres zuständigen Ministeriums.

In Absatz 3 wird bestimmt, dass die oberste Ausländerbehörde die Aufnahmekontingente in den Regierungsbezirken festlegt, in dessen Rahmen die Bezirksregierungen bestimmen, welche Erstaufnahmeeinrichtungen und Zentralen Unterbringungseinrichtungen mit welchen Platzzahlen betrieben werden. Das für Inneres zuständige Ministerium gibt somit die zentrale landesweite Steuerung vor, innerhalb derer die Bezirksregierungen eigenverantwortlich entscheiden, welche der von ihnen für erforderlich gehaltenen Einrichtungen in ihrem Bezirk betrieben werden sollen. Die Regelung steht in engem Zusammenhang mit § 3, der im Folgenden die organisatorische Verantwortung für die Umsetzung dieser Entscheidung den Bezirksregierungen überträgt.

Zu § 3

§ 3 enthält eine Verpflichtung der Bezirksregierungen zur Suche nach geeigneten Standorten für die erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen. Dies setzt eine enge Zusammenarbeit mit den betroffenen Standortkommunen voraus. Weiterhin enthält diese Vorschrift eine Gewährleistungsverpflichtung der Bezirksregierungen zur Sicherstellung der Inbetriebnahme und des fortlaufenden Betriebes der Aufnahmeeinrichtungen, der ständigen Gewährleistung der erforderlichen Platzkapazitäten sowie die Erledigung der hoheitlichen Aufgaben. Wie sich aus den §§ 8 und 9 ergibt, müssen die Bezirksregierungen nicht selbst die hoheitlichen Aufgaben der Erstaufnahmeeinrichtungen erledigen, sondern können sich hierzu der Standortkommunen bedienen. Mit der Unterbringung und Versorgung wie auch für alle Betreuungsleistungen können Nichtregierungsorganisationen beziehungsweise private Dritte beauftragt werden.

Zu § 4

Diese Vorschrift fasst die bislang in der bisherigen Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen auf zahlreiche Vorschriften verteilten zentralen Zuständigkeiten der Bezirksregierung Arnsberg zusammen. Lediglich die Verteilung unerlaubt eingereister ausländischer Personen wurde zur besseren Nachvollziehbarkeit in § 5 gesondert geregelt.

Neu hinzugekommen sind die zentralen Zuständigkeiten für die Sicherstellung des Betriebes der Landeserstaufnahmeeinrichtung und die Aufgabe der Koordinierung des beschleunigten Verfahrens im Sinne des § 30 a des Asylgesetzes. Im Rahmen dieser Koordinierungsaufgabe obliegt der Bezirksregierung Arnsberg die Identifizierung der in das beschleunigte Verfahren einzubeziehenden ausländischen Personen, die Organisation von Personentransporten zur Wahrnehmung von Terminen zur Antragstellung und Anhörung einschließlich des Rücktransports in die Landeseinrichtungen, die Zustellung der Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und die Rückleitung der Empfangsbekanntnisse an das Bundesamt. Die Bezirksregierung Arnsberg unterstützt die Zentralen Ausländerbehörden bei der Koordinierung freiwilliger Ausreisen und bei der Einleitung und Durchführung von Rückführungsmaßnahmen.

Die Bezirksregierung Arnsberg koordiniert neben den beschleunigten Asylverfahren im Sinne von § 30 a des Asylgesetzes in gleicher Weise landesseitig die Überstellungsverfahren nach der Dublin Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vom 26. Juni 2013 und eventueller späterer Nachfolgeverordnungen.

In Absatz 6 wird deklaratorisch darauf hingewiesen, dass die zentralen ausländerrechtlichen Zuständigkeiten der Bezirksregierung Arnsberg nicht abschließend in dieser Verordnung geregelt sind, sondern sich wichtige Zuständigkeiten im

Zusammenhang mit der Wohnsitzzuweisung aus § 8 Absatz 2 der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 971) ergeben.

Zu § 5:

Diese Vorschrift fasst die bislang in der bisherigen Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen auf zahlreiche Vorschriften verteilten zentralen Zuständigkeiten der Bezirksregierung Arnsberg bei der Verteilung unerlaubt eingereister ausländischer Personen zusammen.

Zu § 6

Die bislang auf mehrere Vorschriften verteilten Mitwirkungspflichten der unteren Ausländerbehörden beziehungsweise der Kommunen an der zentralen Aufgabenerledigung der Bezirksregierung Arnsberg werden zusammengefasst.

Zu § 7:

In Absatz 1 wird die Rechtspflicht der Asylbegehrenden begründet, sich in der Landeserstaufnahmeeinrichtung in Bochum zu melden, wenn sie in Nordrhein-Westfalen einen Asylantrag stellen möchten (ungesteuerter Zugang) oder sie nach Festsetzung durch das bundesweite Verteilverfahren ihr Asylverfahren in Nordrhein-Westfalen zu betreiben haben (gesteuerter Zugang). Die Meldepflicht entsteht im Zeitpunkt der Errichtung der Landeserstaufnahmeeinrichtung.

In Absatz 2 werden die wesentlichen Aufgaben der zukünftigen Landeserstaufnahmeeinrichtung beschrieben.

Zu § 8:

Absatz 1 begründet die Zuständigkeit der Bezirksregierungen für die Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung in den Erstaufnahmeeinrichtungen und beschreibt die wesentlichen Aufgaben, die durch diese Einrichtungen wahrzunehmen sind.

Bei der Unterstützung von freiwilligen Ausreisen handelt es sich zum Beispiel um die Vermittlung des Kontaktes zu Rückkehrberatungsstellen und zur Internationalen Organisation of Migration oder um die Unterstützung bei der Beschaffung von notwendigen Reisedokumenten.

Absatz 2 ist die Ermächtigungsgrundlage für die dort abschließend aufgezählten Kommunen, damit diese die Aufgaben nach Absatz 1 an den Standorten der Erstaufnahmeeinrichtungen in eigener Zuständigkeit für das Land wahrnehmen können. Diese ausdrückliche Ermächtigung ist erforderlich, weil die Aufgaben der Erstaufnahmeeinrichtungen nicht dem Aufgabenbestand unterfallen, der nach § 12 dieser Verordnung von allen unteren Ausländerbehörden zu erfüllen ist. Die Übernahme der Aufgaben erfolgt auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Es handelt sich deshalb nicht um Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Die Sicherstellung der übernommenen Verpflichtungen erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen.

Absatz 3 stellt klar, dass für die Unterbringung in den Einrichtungen von der obersten Ausländerbehörde Standards festgelegt wurden, die von den Bezirksregierungen zu beachten und deren Durchsetzung sicherzustellen ist.

Zu § 9

§ 9 begründet die Zuständigkeit der Bezirksregierungen für die Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen und beschreibt die wesentlichen Aufgaben, die durch diese Einrichtungen wahrzunehmen sind.

Zu § 10

Die Einrichtung oder Auflösung von Einrichtungen für den Vollzug von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam obliegt der Organisationsgewalt des für Inneres zuständigen Ministeriums. Die Begriffe der "Einrichtung oder Verwaltungsstelle" wurden gewählt, um klarzustellen, dass es sich hierbei nicht etwa um einen Behördentyp handelt, für deren Einrichtung eine gesetzliche Grundlage erforderlich wäre. Die Begriffe „Einrichtung oder Verwaltungsstellen“ umfassen hierbei nicht nur Einrichtungen im Sinne von § 14 des Landesorganisationsgesetzes Nordrhein-Westfalen, sondern auch Zweigstellen von Behörden oder Mischformen, wie dies bei der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige in Büren der Fall ist, die organisatorisch als ein Dezernat der Bezirksregierung Detmold ausgewiesen ist, aber selbständig im Haushalt der Bezirksregierung geführt wird. Die Einbeziehung privaten Sicherheitspersonals in den Abschiebungshaftvollzug entspricht langjähriger Praxis und ist so organisiert, dass bei der engeren Überwachungstätigkeit immer ein verantwortlicher Beamter oder eine verantwortliche Beamtin mit einer Person des Sicherheitspersonals zusammen arbeitet (sogenanntes Tandem-Prinzip). Damit wird gewährleistet, dass in Konfliktsituationen stets unmittelbar ein Hoheitsträger eine Entscheidung über gegebenenfalls erforderliche Eingriffsmaßnahmen treffen kann.

Zu § 11

Den unteren Ausländerbehörden obliegt die grundsätzliche Aufgabenerfüllung nach dem Aufenthaltsrecht und dem Asylrecht, sofern nicht davon abweichend besondere Zuständigkeiten in gesetzlichen Vorschriften oder nach dieser Verordnung anderen Behörden zugewiesen sind.

Zu § 12

In dieser Vorschrift wurden die bislang in der Praxis und Rechtsprechung unter entsprechender Anwendung von § 4 des Ordnungsbehördengesetzes entwickelten Regeln zur örtlichen Zuständigkeit aufgenommen. Ergänzend bleibt § 4 des Ordnungsbehördengesetzes weiterhin anwendbar.

Zu § 13

In Absatz 1 werden nunmehr zur besseren Verständlichkeit und Normenklarheit alle Aufgabenbereiche, die in die sachliche Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörden fallen und bislang teilweise nur in den „Verwaltungsvorschriften über die Besonderen Zuständigkeitsregelungen der Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) und Bestimmung der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld als Zentrale Stelle des Landes Nordrhein-Westfalen für Flugabschiebungen (ZFA)“ vom 22. Februar 2008 geregelt waren, in der Verordnung selbst aufgeführt. In diesen Katalog neu aufgenommen wurde die originäre Zuständigkeit für Haftverlängerungsanträge einschließlich der damit verbundenen Vertretung in Rechtsbehelfsverfahren, weil der bislang hierfür vorgesehen Amtshilfe für die unteren Ausländerämter nach der Rechtsprechung enge Grenzen gesetzt wurden, die eine effektive Hilfestellung für die Ausländerbehörden erschwerte. Neu aufgenommen wurde auch die Zuständigkeit für Überstellungsverfahren nach der Dublin Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vom 26. Juni 2013 und eventueller späterer Nachfolgeverordnungen einschließlich den Anträge auf Überstellungshaft für abzuschiebende Personen, die sich in Landeseinrichtungen aufhalten.

Nach Absatz 2 wird sich die sachliche Zuständigkeit, sofern nicht für bestimmte Aufgaben besondere Zuständigkeiten einzelner Zentraler Ausländerbehörden bestimmt wurden, nach den Bezirken richten, die durch Aufzählung von Ausländerämtern unter

geografischer Bezugnahme auf die Regierungsbezirke der Bezirksregierungen textlich und durch die in Bezug genommene Anlage auch grafisch festgelegt wird. Nur zum Zwecke einer behördeninternen Spezialisierung für Aufgaben ohne unmittelbare Außenwirkung, wie die Passersatzpapierbeschaffung als Vorbereitungsmaßnahme oder bei der Mitwirkung in Gremien oder der Führung von speziellen Datenbanken, soll nach Absatz 2 Satz 2 die Möglichkeit verbleiben, im Wege einer Verwaltungsvorschrift im Sinne von § 19 einzelne Zentrale Ausländerbehörden für bestimmte Herkunftsstaaten für zuständig zu erklären.

In Absatz 3 werden die schon bislang geführten Amtshilfefälle aufgeführt, die um die Unterstützung bei freiwilligen Ausreisen erweitert wurde.

In Absatz 4 wird die Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörden für alle ausländer-, asyl- und passrechtlichen Maßnahmen für ausländische Personen erweitert, die sich in Landesaufnahmeeinrichtungen aufhalten. Bislang bestand diese Zuständigkeit nur für Personen in Aufnahmeeinrichtungen, die den Zentralen Ausländerbehörden zugeordnet waren und auch nur solange für sie in diesen Einrichtungen eine Wohnverpflichtung bestand. Hierdurch wird eine Zuständigkeitslücke geschlossen, die dadurch entstanden ist, dass eine Vielzahl von Landesaufnahmeeinrichtungen bereits gegenwärtig in die Zuständigkeit der Bezirksregierung fällt und für diese Einrichtungen bislang eine Zuständigkeit für ausländer-, asyl- oder passrechtliche Angelegenheiten rechtlich nicht geregelt war. Weiterhin werden Zuständigkeitslücken geschlossen, die entstehen, wenn nicht unmittelbar nach Beendigung der Wohnsitzverpflichtung in den Landeseinrichtungen eine Zuweisung in eine Kommune erfolgt oder aus sonstigen Gründen Flüchtlinge zunächst in den Landeseinrichtungen verbleiben. Weiterhin haben die Zentralen Ausländerbehörden die Befugnis, ausländische Personen, die sich in

Landeseinrichtungen aufhalten, bei der freiwilligen Ausreise zu unterstützen.

Absatz 5 übernimmt die Regelung zur Zentralen Flugabschiebung aus den Verwaltungsvorschriften über die Besonderen Zuständigkeitsregelungen der Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) und Bestimmung der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld als Zentrale Stelle des Landes Nordrhein-Westfalen für Flugabschiebungen (ZFA) vom 22. Februar 2008. Die nähere Ausgestaltung der Aufgabe bleibt weiterhin in diesen Verwaltungsvorschriften geregelt.

Absatz 6 übernimmt die Regelung zur Zentralen Landtransportkoordination aus den Verwaltungsvorschriften über die Besonderen Zuständigkeitsregelungen der Zentralen Ausländerbehörden und Bestimmung der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld als Zentrale Stelle des Landes Nordrhein-Westfalen für Flugabschiebungen (ZFA) vom 22. Februar 2008. Die nähere Ausgestaltung der Aufgabe bleibt weiterhin in diesen Verwaltungsvorschriften geregelt.

In Absatz 7 wird die neue Aufgabe der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld für die Zentrale Rückkehrkoordination definiert. Sie wird die bisherigen Unterstützungsleistungen bei Abschiebungen, wie Flug- und Transportmanagement, bündeln und den Kommunen darüber hinaus für verschiedene Rückkehrfragen, auch solche der freiwilligen Rückkehr, als zentraler Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Zu den Schwerpunkten der Aufgabenwahrnehmung wird auf die Nummer 3 der Vorbemerkungen verwiesen.

Zu § 14

Die bisherige Regelung zur Erstattung der notwendigen Kosten für den Betrieb, z.B.: Mieten, Nebenkosten, ist ergänzt worden um die Regelung zur Erstattung der Kosten für die Aufgabenwahrnehmung, z.B.: Dolmetscherkosten, Kosten für die Passersatzbeschaffung der Zentralen Ausländerbehörden, aus dem Landeshaushalt. Dies

entspricht der besonderen Bedeutung der Zentralen Ausländerbehörden bei der Erfüllung von Landesaufgaben, die in enger Kooperation mit den Aufsichtsbehörden erfolgt. Die Vorschrift steht deshalb in engem Zusammenhang mit den besonderen Aufsichtsbefugnissen in § 17 Absatz 3. Die Regelung zur Zuständigkeit der Bezirksregierungen in Satz 2 dient der Klarstellung. Der Kreis Unna ist zum Aufbau der eigenen Zentralen Ausländerbehörde berechtigt, schon vor Übergang der Zuständigkeit alle hierfür notwendigen Kosten aufzuwenden und vom Land erstattet zu bekommen. Diese Kosten umfassen auch die Übernahme von bisherigem Personal der Zentralen Ausländerbehörde Dortmund, die Anwerbung und Einstellung neuen Personals, die sächlich notwendige Ausstattung, sowie in Abstimmung mit dem Land die Anmietung, Erstellung und Herrichtung der räumlichen Unterbringung.

Zu § 15

Die bisherigen Regelungen über die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wurden unter Ergänzung von § 10 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU im Übrigen unverändert übernommen.

Zu § 16

Neu aufgenommen wurden Regelungen zur Aufsicht über die Ausländerbehörden. Nach den Absätzen 1 und 2 ist Oberste Aufsichtsbehörde das für Inneres zuständige Ministerium, welches nach den allgemeinen Regeln des Landesorganisationsgesetzes die Dienst- und Fachaufsicht über die Bezirksregierungen ausübt.

Die Absätze 3 und 4 regeln die besondere Aufsicht über die Zentralen Ausländerbehörden. Die Aufsicht über die Zentralen Ausländerbehörden ist von einer besonderen kooperativen Zusammenarbeit zwischen den Landesbehörden und den Zentralen Ausländerbehörden geprägt. Sie geht hierbei von einer gemeinsamen Verantwortung für die Aufgabenerfüllung aus und hat

deshalb einen intensiven Informationsaustausch und Abstimmungsbedarf, in vielen Bereichen auch unmittelbar mit dem Ministerium, zur Folge. Diese enge Form der Zusammenarbeit kann mit den üblichen Instrumenten der Aufsicht, wie sie das Ordnungsbehördengesetz abbildet, nicht geleistet werden, weshalb in Absatz 4 der Begriff des Controllings gewählt wurde.

In Absatz 5 wurde im Verhältnis von Landesbehörden zu den unteren kommunalen Ausländerbehörden nur den Bezirksregierungen die Aufsicht über alle unteren Ausländerbehörden übertragen, nicht aber auch den Kreisen über ihre kreisangehörigen Gemeinden. Diese Abweichung vom Ordnungsbehördengesetz rechtfertigt sich aus dem Umstand, dass nur den großen kreisangehörigen Gemeinden, nicht aber den kleinen kreisangehörigen Gemeinden die Aufgabe als Ausländerbehörde übertragen wurde.

In Absatz 6 wird zur Aufsicht auf die Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes verwiesen.

Die den kommunalen Ausländerbehörden übertragenen Aufgaben gehören zu den ordnungsbehördlichen Aufgaben, die bereits nach § 3 Absatz 1 des Ordnungsbehördengesetzes, nunmehr aber auch in § 1 dieser Verordnung ausdrücklich als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung qualifiziert sind. Die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung zählen zu den Selbstverwaltungsaufgaben und setzen einen weisungsfreien Spielraum voraus. Werden den Kommunen durch Gesetz sogenannte Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung auferlegt, so richtet sich die Aufsicht des Landes nach den hierüber erlassenen Gesetzen (sog. Sonderaufsicht - § 119 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen).

Die Aufsichtsbefugnisse ergeben sich aus den §§ 7 bis 9 des Ordnungsbehördengesetzes.

Insbesondere gilt nach § 9 des Ordnungsbehördengesetzes Folgendes:

1. Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der ordnungsbehördlichen Aufgaben zu sichern.
2. Zur zweckmäßigen Erfüllung der ordnungsbehördlichen Aufgaben dürfen die Aufsichtsbehörden
 - a) allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung von Aufgaben zu sichern,
 - b) besondere Weisungen erteilen, wenn das Verhalten der zuständigen Ordnungsbehörde zur Erledigung ordnungsbehördlicher Aufgaben nicht geeignet erscheint oder überörtliche Interessen gefährden kann.

Dabei gibt § 9 des Ordnungsbehördengesetzes auch hier das Wesen einer modern verstandenen Sonderaufsicht nur teilweise wieder. Das für Inneres zuständige Ministerium und ebenso die Bezirksregierungen sehen ihre Aufgabe auch in der Information und Beratung der kommunalen Ausländerbehörden. Dem dienen Dienstbesprechungen, aber auch die zahlreichen Einzelkontakte zwischen Ausländerbehörden und ihren Aufsichtsbehörden. Soweit das für Inneres zuständige Ministerium oder die Bezirksregierungen Aufsicht mit dem Instrument der Erlasse beziehungsweise Verwaltungsvorschriften ausüben, können diese im Einzelfall rein informatorischen, beratenden, empfehlenden, aufrufenden oder auch verbindlich anweisenden Charakter haben. Dies hängt von Kontext und Formulierung im jeweiligen Einzelfall ab.

Zu § 17

Diese Vorschrift entspricht der Regelung im bisherigen § 17a.

Zu § 18

Diese Vorschrift entspricht der Regelung im bisherigen § 19.

Zu § 19

Organisatorisch wurde bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung entschieden, dass die Zentrale Ausländerbehörde Dortmund mit Ablauf des Jahres 2017 aufgelöst und an deren Stelle bis zum 1. Januar 2018 eine Zentrale Ausländerbehörde beim Kreis Unna eingerichtet sein wird, die dann in die Zuständigkeiten der aufgelösten Zentralen Ausländerbehörde Dortmund eintritt. Um die notwendigen Fachkenntnisse in den Aufgaben der Zentralen Ausländerbehörden zu erlangen, besteht für den Kreis Unna bis zur Übernahme der Zuständigkeit als Zentrale Ausländerbehörde die Berechtigung mit dem zukünftig mit den Aufgaben betrauten Personal übergangsweise in Amtshilfe für andere Zentrale Ausländerbehörden tätig zu werden. Dies soll in der Regel für neues Personal durch Hospitationen bei allen Zentralen Ausländerbehörden erfolgen. Übernommenes Personal der Zentralen Ausländerbehörde Dortmund soll vorrangig weiterhin für die Zentrale Ausländerbehörde Dortmund tätig bleiben. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Zentrale Ausländerbehörde Dortmund bis zum Zuständigkeitsübergang ihre Aufgabenwahrnehmung aufrechterhalten kann. Die Zuständigkeiten für beschleunigte Verfahren sowie für Überstellungsverfahren nach der Dublin Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vom 26. Juni 2013 und eventueller späterer Nachfolgeverordnungen aus Landeseinrichtungen soll wegen der besonderen Anforderungen für einen gewissen Übergangszeitraum noch über das Jahr 2017 hinaus in der Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörden Bielefeld verbleiben.

Zu § 20

Diese Vorschrift regelt das In- und Außerkrafttreten.

